

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

6.11.1819 (Nr. 308)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 308.

Samstag, den 6. Nov.

1819.

Baden. — Baiern. (München. Würzburg.) — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. (Beschluss des königl. Sensuredikts.) — Schweiz.

Baden.

Vorgestern, am 4. d., sind Ihre Hoheit die verwittwete Frau Markgräfin, Höchstwelche die letzte Zeit größtentheils in Bruchsal zugebracht hatten, wieder in Karlsruhe eingetroffen. Während des Aufenthalts Ihrer Hoheit zu Bruchsal empfingen Höchst dieselben den Besuch des Herrn Erbprinzen von Hessen-Homburg und dessen Frau Gemahlin, Tochter Sr. Maj. des Königs von Großbritannien. Am 27. Okt. stattete dieses hohe Paar einen Besuch bei Sr. königl. Hoheit dem Großherzog in Karlsruhe ab, und kehrte am folgenden Tage nach Bruchsal zurück.

Das Freiburger Wochenblatt enthält folgende Todesanzeige von Seite des Armeninstituts dieser Stadt: Freiherr Wilhelm von Baden, Domkapitular des vormaligen fürst-bischöflichen Reichsstiftes Augsburg, folgte am 31. v. M. in seinem 42. Lebensjahre seinem Vater, dessen Hintritt, frommen Sinn und Wohlthätigkeit wir im öffentlichen Ausweise letztjähriger Armen-güterrechnung dankbar zu feiern so vielen Grund hatten, in das bessere Leben. Auch diesem Freunde unserer dritten Wohlthätigkeitsanstalt, die Er im Stillen, besonders durch Lehrgelder für arme Kinder, unterstützte, und während seiner vieljährigen Abwesenheit von hier nie aufhörte, seinen bedeutenden monatlichen Almosenbeitrag dem Armeninstitute seiner Vaterstadt richtig einzuliefern, danken wir für sein mildes Mitwirken. In seinem Testamente ordnete Er an, daß aus seinem Rücklasse unserm Armeninstitute 300 fl. mit der Obliegenheit zukommen sollen, seine Begräbnis- und Nachhaltungsfeier mit jener Sparsamkeit, daß der Aufwand nicht über 40 Gulden steige, von der Armenanstalt aus besorgen zu lassen, den Ueberschuß des Legats zur Gemeinunterstützung zu verwenden, alle Verwandte und Freunde statt ihrer Begleitung des Leichenzugs und Beiwohnung der einfachsten Nachhaltung um frommes Andenken und ihr Gebet zu bitten. Daher haben auch unsere Armen im Waisen- und Armenhause seinen entseelten Körper in die Armenkapelle übernommen, seine weitere

Anordnung befolgt, und mit der Armenkommission dem Vater im Himmel für die zu theilten Wohlthaten dieses Gutthäters gedanket.

Baiern.

München, den 2. Nov. Gestern Vormittags um 8 Uhr wurde die Eröffnung der hiesigen Schulen für die Studierenden durch ein Hochamt und eine Rede des Hrn. Direktor v. Weiller gefeiert. Es war damit die Feier eines „Ereignisses von eben so hoher als froher Bedeutung“ verbunden. „Ich habe zu feiern“, sprach der Redner, „die Huld eines großmüthigen Königs, welcher dem hehren Gedanken eines rein christlichen Tempels Raum in seinem königlichen Gemüthe gab, und die Begisterung hochherziger Kunst, welche den in jeder Rücksicht königlichen Gedanken in seiner Fülle erfaßte, und in lebendigen Formen darstellte, und die Segenswünsche tausend ergriffener Gemüther, welche das gelungene heilige Werk mit heiliger Freude bewillkommen.“

Würzburg, den 2. Nov. Die hiesige Zeitung enthält heute folgendes: Die durch die Hamburger Zeitung zuerst verbreiteten auffallenden Nachrichten von einer im Spessard unter den Fächsen und Kägen ausgebrochenen Wuth haben sich nur in sehr geringem Grade bewährt. Wir haben das Vergnügen, aus offizieller Quelle versichern zu können, daß durch die von der königl. Regierung getroffenen Anstalten das Uebel im Keime vernichtet wurde, und alle Gefahr einer weitem Verbreitung beseitigt ist.

Niederlande.

Haag, den 29. Okt. Die zweite Kammer der Generalstaaten hat in ihrer gestrigen Sitzung die Mittheilung des 10jährigen Budgets empfangen; die Ausgaben und Mittel und Wege sind in 5 Gesetzentwürfen aneinander gesetzt, die von dem Finanzminister und dem Generaldirektoren der direkten und indirekten Steuern vorgelegt worden sind. Dieses Budget ist in Gemäßheit der Artikel 122 und 123 des Grundgesetzes in zwei Theile getheilt. Der erstere enthält die gewöhnlichen feststehenden Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen

Gang der Dinge herrühren, und sich hauptsächlich auf den Friedenszustand beziehen. Er ist auf fl. 66,836,907 festgesetzt, welche also eingetheilt sind: Königl. Haus, fl. 2,600,000; Staatssekretariat und obere Staatskollegien, fl. 1,185,143; auswärtige Angelegenheiten, fl. 678,790; Justiz, fl. 958,967; inländische Angelegenheiten und Wasserstaat, fl. 1,325,955; protestantischer Kultus, fl. 1,325,755; römisch-katholischer Kultus, fl. 1,826,859; öffentlicher Unterricht, Unterstützung des Gewerbleißes und Unterhaltung der Kolonien, fl. 981,875; Finanzen, fl. 31,061,506; Seewesen, fl. 5,395,291; Kriegswesen, fl. 18,535,900; Unkosten der Provinzialregierung nach dem Artikel 153 des Grundgesetzes, fl. 962,862. Diese Ausgaben bedürfen nebst den Einnahmen an den verschiedenen Gattungen von Steuern, während der ersten zehn Jahren keiner weitern jährlichen Einwilligung, insofern nicht der König besaunt macht, daß ein Ausgabegegenstand aufhebt, oder bei demselben eine Abänderung eingetreten sey. Der zweite Theil enthält die außerordentlichen unvorhergesehenen und ungewissen Ausgaben, welche, besonders in Kriegszeit sich nach den Umständen richten. Als solche werden für das Jahr 1820 nachstehende Summen vorggetragen: Staatssekretariat und obere Landeskollegien, fl. 87,200; ausländische Angelegenheiten, fl. 71,500; Justiz, fl. 15,472; inländische Angelegenheiten und Wasserstaat: fl. 1,355,580; protestantischer Kultus, fl. 1,150; römisch-katholischer Kultus, fl. 101,355; öffentlicher Unterricht, Unterstützung des Gewerbleißes und Unterhaltung der Kolonien, fl. 837,325; Finanzen, fl. 7,123,910; Seewesen, fl. 101,685; Landmacht, fl. 924,310; was zusammen eine Summe von 10,609,389 ausmacht.

Österreich.

Wien, den 30. Okt. In Folge des Patents vom 21. März 1818 wird am 3. Nov. d. J., um 10 Uhr Vormittags, in dem Versammlungssaale der niederösterreichischen Stände die zehnte Verlosung der ältern in Papiergeld verzinlichen Staatsschuld vorgenommen werden.

Den im Königreiche Böhmen auf den 19. Okt. ausgeschriebenem Postulantenlandtag eröffnete der Oberstaatsrichter, Graf Laszansky, als k. k. Prinzipalkommissär, mit einer Rede in böhmischer Sprache. Alsdann wurden bei offenen Thüren die landsherrl. Postulate durch die Landtagssekretäre in böhmischer und deutscher Sprache vorgelesen, von dem Oberstburggrafen eine Gegenrede in böhmischer Sprache gehalten, und hierauf der Landtag geschlossen.

Dem Vernehmen nach sind die Forderungen des Kaisers an die Stände der Monarchie (die neuen Besitzungen ausgenommen) für 1820 um 8 Millionen Konventionsmünze an ordinären Dominikal- und Kastikalsteuern geringer ausfallen, als für das laufende Jahr. Da, wo abschließend die Konventionsmün-

ze im Umlaufe ist (Italien, Syrien, Tirol, Salzburg, Laibach, Dalmatien), bleibt es bei dem vorigen Steueransatze.

Der Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg soll auf seinem Schlosse zu Worlick neuerdings gefährlich krank liegen.

Vorgestern ist die verwittwete Frau Fürstin zu Nassau, von Wiesbaden hier angekommen.

Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 249½ B. B.

Preussen.

Berlin, den 30. Okt. Gestern geschah zu Charlottenburg in der Kapelle des königl. Schlosses, in Gegenwart Sr. Maj. des Königs, der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, des Hofes und der hohen Militär- und Zivilbehörden, die Konfirmation Sr. kön. Hoheit des Prinzen Karl von Preussen, Sohnes Sr. Majestät des Königs. Die heilige Handlung verrichtete der Hofprediger Ehrenberg, von welchem Se. königl. Hoh. in der Religion waren unterrichtet worden. Nach einem Gebete und einer die Feierlichkeit eröffnenden Rede, lasen Se. königl. Hoh. das von Ihnen selbst aufgesetzte Bekenntniß Ihres Glaubens, und beantworteten die Ihnen vorgelegten Fragen in dieser heiligen Angelegenheit. Se. königl. Hoheit bezeugten, daß Sie entschlossen seyen, in die Gemeinde der Christen aufgenommen zu werden, und einen den Vorschriften der Lehre Jesu Christi angemessenen Wandel führen zu wollen, bestätigten Ihr Taufgelübde, wurden für ein Mitglied der christlichen Kirche erklärt, und empfingen unter Gebet und Wünschen den Segen. Eine an Se. königl. Hoheit gerichtete Rede und ein Gebet beschlossen die Feierlichkeit.

Die Staatszeitung enthält heute folgendes: Der Prof. Gbryes hat sollen auf Befehl Sr. Maj. des Königs verhaftet und auf eine Festung abgeführt werden. Seine Straffälligkeit liegt, ohne daß es, um sie zu erkennen, einer Untersuchung bedürfte, klar vor Augen. Ungeachtet er von der Freigebigkeit des Staates ein Wangeld von 1800 Thlen. genöß, hat er sich undankbar nicht geschümt, in einer Druckschrift „Deutschland und die Revolution“ unter dem Scherme, als ob er gegen eine den Gesinnungen und den treuen Herzen der Auserwählten Sr. Maj. ganz fremde revolutionäre Stimmung und ungesetzliche Gewaltthätigkeit warne, und zum Frieden rath, das Volk durch den frechsten Tadel der Maßregeln der Regierung zur Erbitterung und Unzufriedenheit aufzureizen, und sich der unehrerbietigsten und beleidigendsten Aeusserungen gegen seinen eigenen und gegen fremde Landesherren bedient. Er hat sich durch Entweichung aus Frankfurt am Main der wohlverdienten Strafe entzogen.

Der königl. spanische Gesandte am hiesigen Hofe, Graf de Vallejo, ist von Posen hier angekommen.

Montags, den 25. d., war der Todes-, und Donnerstags, den 28., der Beerdigungstag einer der Zierden

unserer Universität, des Hrn. Prof. Solger, ehemaligen Rectors derselben, ordentlichen Professors der Philosophie, Direktors der wissenschaftlichen Prüfungskommission etc. Er starb nach kurzem Lager an der Halsbräunne. Seine Leiche erreichte Donnerstags früh 9 Uhr, von Studirenden getragen, von einigen hundert Studierenden und einem Trauerzuge theilnehmender Freunde und Amtsgehülften des Verewigten in 32 Wagen gefolgt, bei gedämpfter Musik, unter geistlichen Liedern, ihre letzte Ruhstätte. Hier sprach Hr. Oberkonsistorialrath Schiemacher, vor der tief gerührten Versammlung, einige herzlich Worte des Schmerzes und Trostes. Durch mehrere philosophisch-Schriften, und besonders durch seine klassische Uebersetzung des Sophocles, hat der Verewigte seinen litterarischen Ruhm begründet.

Beschluß des Königl. Zensuredikts: XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensurgebühren, auch, von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensurvorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor. XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Zensurvorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts, von 10 bis 100 Rthln., und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen ihn auch die Strafen des Verlegers, Buchhändlers und Buchdruckers; die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig seyn. 2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verhöhnung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergügen oder Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren wegen solcher strafbaren Uebersetzungen selbst verwirkt ist. Eine gleiche Strafe soll statt finden bei Verletzung der Ehreerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergügen abzuweckenden Tadel ihrer Regierungen. 3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich. 4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthln. an den Verlegern bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung

oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt. 5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von 10 bis 100 Rthln., im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt. XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Okt. 1819. Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg.

S c h w e i z.

Durch Kreis Schreiben vom 21. Okt. hat der Staatsrath des Vororts Luzern sämtlichen eidgenössischen Ständen von der an eben diesem Tage statt gefundenen Abschiedsaudienz des apostol. Nuntius Kenntniß gegeben, und ihnen zugleich Abschriften übermacht, theils des in Rom unterm 6. Okt. von dem Staatssekretär, Kardinal Consalvi, ausgestellten, und an den Amtschalttheßen des Vororts gerichteten Recreditiivs für den Erzbischof von N. sibi, theils eines zweiten von dem römischen Staatssekretär unterm 9. Okt. an den Präsidenten des Direktoriums gerichteten Schreibens, welches die Anzeige der Ernennung des Hrn. Ignaz Nasalli, Hausprälaten Sr. päbstl. Heil., an den erledigten Nuntiatursposten in der Schweiz kund thut, mit dem Beifügen, daß bis zu seinem baldigen Eintreffen des Auditor der Nuntiaturs, Kanonikus Revi, als Internuntius akkreditirt sey. Dem abgehenden Hrn. Nuntius (besagt das Kreis Schreiben) haben wir durch eine verbindliche Zuschrift die Theilnahme an seiner ehrenvollen Beförderung, und das Bedauern, ihn zu verlieren, in kräftigen Ausdrücken zu erkennen gegeben.

Nicht der Vorort und nicht die Regierung des Standes des Luzern, aber wohl die dortige Polizei, pflog Briefwechsel mit Regierungsbehörden des Standes Uri wegen des gefürchteten Burschenfestes im Grütli. An Wachsamkeit ließ man es nicht fehlen; aber der schicksalsvolle Tag und seine Nacht giengen vorüber, ohne daß auch nur ein einziger Bursche im ganzen Kanton sich blicken ließ. — Wohl berichtete nun (post festum) der Landmann, welcher am Grütli wohnt, daß vom 30. Sept. auf den 1. Okt. ein paar Duzend deutscher Jünglinge in der schönen Nacht am Seeufer verweilt, und, ohne das mindeste Aufsehen zu erregen, vermutlich — das Fest auf der Wartburg gefeiert hätten! (Aar. Zeit.)

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

5 Nov.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 9 $\frac{1}{8}$ Linien	7 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	68 Grad	Nordost	wenig heiter, Regen
Mittags 3	27 Zoll 8 $\frac{1}{8}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	66 Grad	Nordost	gegen Mittag regnerisch
Nachts 10	27 Zoll 7 $\frac{1}{8}$ Linien	4 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	70 Grad	Südwest	regnerisch

Literarische Anzeigen.

Bei Hartleben in Pesth ist neu erschienen, und zu haben bei Braun in Karlsruhe:

Neuestes Gemälde

von

Amerika und seinen Bewohnern.

von

Matte-Brün.

Aus dem Französischen übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von Major von Creipel. 1819.

45 Medianbogen, reiner Druck und gutes Papier.

Preis 5 fl. 30 kr.

Das hohe Interesse, welches gegenwärtig Amerika bei jedem gebildeten Menschen erregt, machte ein Werk zum Bedurf, das sowohl den Norden als den Süden dieses Welttheils zu einem ganzen Gemälde umfaßt. Mit Meisterhand hat der durch seine geographischen Arbeiten berühmte Verfasser ein solches Werk geliefert, dabei mit kritischer Umsicht alle Quellen benutzt, und dem Werth des Ganzen durch angenehme oft zednerische Darstellungsweise einen hohen Reiz verliehen; das vollständige Sach- und Namensregister vermehrt dessen Brauchbarkeit.

Slavonien

und zum Theil

Croatien.

Ein Beitrag zur Völker- und Länderkunde.

Theils aus eigener Ansicht und Erfahrung, theils aus zuverlässigen Mittheilungen seiner Insassen.

von

Johann v. Csaplovics.

2 Bde. gr. 8. 1819. 6 fl.

Der erste Theil dieses mit origineller Faune, doch mit echter Forschungsgabe verfaßten Werkes enthält ein geographisch-kritisches Gemälde dieser Länder, das sich durch eine lebhaftere Darstellung der slavischen Sitten und Gebräuche besonders auszeichnet. Der zweite Theil verbreitet sich mit seltener Sachkenntnis über den Charakter der orientalischen Kirche in historischer, statistischer, hierarchischer und kirchlicher Beziehung. Ferner behandelt er das Schulwesen und die Literatur des Serwien, die Zivildgerichtsbarkeit, die Militärgränze, und spricht über den Verkehr mit den Türken. Als Anhang sind Nachrichten über Trents Panduren und über die Türken gegeben.

Eppingen. [Fahrmärkte-Verlegung.] Da die Stadt Pilsbach zwei Fahrmärkte hat, von welchen der eine bisher am Ostermontag, und der andere am Sonntag

nach Michaeli abgehalten worden ist, so werden diese beiden Märkte von jetzt an auf die darauf folgenden Tage, und zwar ersterer auf den Osterdienstag, und zweiterer auf den ersten Montag nach Michaeli verlegt, und dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eppingen, den 5. Okt. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wilkens.

Graben. [Fahrmärkte-Verlegung.] Mit Genehmigung des Großherzogl. Landamts Karlsruhe wird der hiesige Jahrmarkt, statt den 30., Donnerstags vorher, den 25. d. M., abgehalten.

Graben, den 1. Nov. 1819.

Bogt Süß.

Karlsruhe. [Weswaren.] Dbouffier u. Kellner, Gold- und Silberarbeiter aus Bern, beziehen diese Spätjahrmesse wiederum mit einer sehr schönen Auswahl von Silber- und Goldwaaren, schönen Herren- und Damenuhren, alles in billigsten Preisen. Ihr Logis ist diesmal auf der Messe erster Reihe, dem schwarzen Wären gegenüber.

Karlsruhe. [Weswaren.] Franz Günther, aus Steinschnau in Böhmen, empfiehlt sich als Kronwächter-Fabrikant und feinen geschliffenen Glaswaaren. Seine Bude ist in der ersten Reihe, gegen dem alten Museum über, und sein Logis im Zähringer Hof.

Karlsruhe. [Weswaren.] Johann Weyrauch, Kunstwaaren-Verleger von Frankfurt a. M., bezieht die hiesige Messe zum 2tenmal mit nachstehenden Waaren im Fabrikpreis: Feine Theebretter von 14 bis 24 Zoll groß, More mit ächter Plattirung, auch messing. Leuchter, More, plattirte Es- und Theelöffel, feine enal. Rosetten für Vorhänge neuester Façon, Eßfel von Komposition, Chatoullen und Nähmagazine, Rastler-Chatoullen, ächte Saffian- und plattirte Anstraub-Nähkissen, feine von Bein geschnittene Nähkissen und Nadeln: Etuis von Ebenholz und Buchs, das berühmte Prinzessin-Waschwasser, welches eine reine weiße Haut erhält, extrafeine englische Schneider- und Fraunendadeln, auch Karlsbader Stet- und Stricknadeln und Pfundnadeln, Perlemutter-Knopfe, spanische Knöpfe, Rauchtabak-Ofen, von allen Größen Billardbollen, Würfel, Vorhängeringe, Gesellschaftsspiele und Lotto's, Optiken, Laternenmagika, feine Tusch- und Muschelkasten, extrafeine Bleistifte und Siegelstift, Griffel und Steintafeln, Schachspiele, Pfeifenröhre, porzellanene Köpfe und Abzüge, feine und ordinäre Puppen und Puppenköpfe, Baukasten, verschiedene zum Aufstellen, Fahrmärkte, Spielwaaren, selbstlaufende Puppen und Stuhlröhren mit Aufsätzen; englische Nadeln assortirt in ganzen Etuis und Porzellanfeulen, darin von den kleinsten bis zu den größten Nadeln, Ein Geschenk für Damen. Da ich manchen dieser Artikel ausverkaufen will, so verspreche ich 15 Prozent unter dem Fabrikpreis, bei allen fortzuführenden Waaren aber den Fabrikpreis, wie ich in Frankfurt en gros verkaufe. Meine Bude ist diesmal in der ersten Reihe, gegen dem alten Museum über.